

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im öffentlichen Personennahverkehr

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im öffentlichen Personennahverkehr Gesamtbericht des Landkreises Bautzen für das Jahr 2016

Der Landkreis Bautzen hat als Aufgabenträger für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr und zuständige Behörde i. S. d. EU-Verordnung (EG) 1370/2007 auf seinem Territorium gemäß Art. 7 Abs. 1 dieser Verordnung jährlich einen Gesamtbericht über die eingegangenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im öffentlichen Personennahverkehr zu veröffentlichen.

Eine Aufgabenträgerschaft des Landkreises Bautzen für Straßenbahn- und Eisenbahnverkehre besteht nicht. Es bestehen ausschließlich öffentliche Dienstleistungsaufträge im Bereich des Stadt- und Regionalbusverkehrs.

In der folgenden Zusammenstellung sind die Vertragspartner des Landkreises Bautzen mit ihren Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr und den dafür gewährten Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Jahr 2016 dargestellt.

Die Ausgleichsleistung beinhaltet die Zahlungen gemäß den Verkehrsfinanzierungsverträgen und die weitergereichten Mittel nach dem Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr.

Verkehrsunternehmen	Konzession*	Fahrplan-Kilometer	Ausgleichsleistung**
Regionalbus Oberlausitz GmbH	77	7.999.303	6.073.047 Euro
Regionalverkehr Dresden GmbH	14	1.500.879	1.199.896 Euro
Verkehrsgesellschaft Hoyerswerda mbH	1	19.834	263.856 Euro
Omnibusbetrieb Siegfried Wilhelm	9	497.485	414.990 Euro
Omnibusunternehmen Gottfried Beck	7	265.697	249.630 Euro
Schmidt-Reisen e. K.	4	242.128	274.260 Euro
Lassak-Reisen	1	21.588	17.242 Euro
Oberelbische Verkehrsgesellschaft Pirna-Sebnitz mbH	0	92.237	26.385 Euro
Summe		10.640.151	8.519.306 Euro

* Anzahl der Liniengenehmigungen nach §§ 42 und 43 Personenbeförderungsgesetz in Aufgabenträgerschaft des Landkreises Bautzen

**Nicht in den Beträgen enthalten sind Ausgleichsleistungen für die Erfüllung weiterer gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, die nicht in die Zuständigkeit des Landkreises Bautzen fallen, wie zum Beispiel der Ausgleich verbundbedingter Lasten (Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste), der Ausgleich für Schienenpersonennahverkehrs-Ersatzleistungen oder der Ausgleich für die Beförderung behinderter Fahrgäste

Beurteilung der Qualität der Verkehrsleistung

Die Qualität der Leistungserbringung ist in den Nahverkehrsplänen der Zweckverbände Verkehrsverbund Oberelbe und Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien transparent und überprüfbar vorgegeben. Der Landkreis Bautzen ist in beiden Verkehrsverbänden Verbandsmitglied.

Außerdem enthalten die Verträge des Landkreises Bautzen mit den Verkehrsunternehmen eindeutig definierte und überprüfbare Qualitätskriterien.

Bautzen, den 01. November 2017

Ansprechpartner:

Straßenverkehrsamt
Sachgebiet Personen- und Schülerverkehr
schueler@lra-bautzen.de